

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 249

Potsdam, 19.08.2014

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens (Auswahlsatzung) für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

Der Senat der Fachhochschule nahm die folgenden Änderungen der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit, die der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau am 06.08.2014 beschlossen hat, am 19.08.2014 zustimmend zur Kenntnis.

§ 1 Änderungen der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens

- (1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Das Auswahlverfahren, das der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau am 06.08.2014 beschlossen hat, soll auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG vom 28.04.2014, GVBl.I/14, [Nr. 18]) und der Hochschulvergabeverordnung (HVV vom 16. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 27] Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerber/innen für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit geben, die eine klare, zielgerichtete Motivation für das gewählte Studium sowie die Identifikation mit dem Studium und dem angestrebten Tätigkeitsfeld aufzeigt. Zudem soll es zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen (HVV, § 10, Abs. 1 Nr. 5)“
- (2) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Der Grad der Eignung wird durch ein Auswahlgespräch festgestellt, entsprechend Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung HVV) vom 16. Mai 2014, § 10, Abs. 1 Punkt 5). Grundlage für die Rangfolge der Zulassung bildet zunächst der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), danach das Ergebnis im Auswahlgespräch (siehe § 4 dieser Satzung).“
- (3) § 2 Punkt 1 wird ergänzt: „ein Zeugnis der allgemeine Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, gemäß § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG vom 28.04.2014, GVBl.I/14, [Nr. 18]).“
- (4) § 2 Punkt 2 wird wie folgt geändert: „eine Onlinebewerbung, die bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), bei der Abteilung Studienangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam erfolgt ist.“
- (5) § 2 Punkt 3 entfällt: „ein Nachweis des fachbezogenen Vorpraktikums von drei Monaten: Dieser muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen (§ 9 Absatz 2 dieser Satzung).“
- (6) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Auf der Grundlage des Grades der Qualifikation (Durchschnittsnote) ergibt sich die Rangliste für die Zulassung zum Auswahlgespräch, wobei die Zahl der Teilnehmer/innen am Auswahlgespräch, gemäß § 10 Absatz 2 HVV, auf das Dreifache der Zahl der hier nach zu vergebenden Studienplätze begrenzt wird.“
- (7) § 5 Abs. 3 wird eingefügt: „Die Auswahlkommission stellt im Auswahlgespräch anhand der in § 7 dieser Satzung festgelegten Kriterien Fragen, die der Bewerberin/dem Bewerber die Möglichkeit geben, seine/ihre Motivation für das Studium der Kulturarbeit darzulegen, sich über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf/Tätigkeitsfeld zu äußern sowie die für das Studium der Kulturarbeit wichtigen Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Abstraktion, Kontextualisierung, und zur begründeten und reflektierten Stellungnahme/Positionierung unter Beweis zu stellen.“
- (8) § 5 Abs. 3 wird zu Abs. 4, Satz 2 wie folgt geändert: „Für die Rangfolge der Zulassung wird eine Note gebildet, die sich zu 51 % aus dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und zu 49 % aus der im Auswahlgespräch erreichten Note errechnet.“
- (9) § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben, die sich zu 51 % aus dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und zu 49% aus der im Auswahlgespräch erreichten Note ergeben. Bei gleicher Note entscheidet das Los.“

- (10) § 9 Abs. 2 entfällt: „Der vom Prüfungsausschuss bzw. dem / der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Kulturarbeit schriftlich anerkannte Nachweis über ein dreimonatiges Vorpraktikum im kulturellen Bereich muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Der Präsident der Fachhochschule Potsdam wird beauftragt, eine Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturarbeit i.d.F. der 2. Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu lassen.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 19.08.2014